

Braunschweig, September 2019

Zugelassene Hilfsmittel – Institut für Rechtswissenschaften

Die Teilnehmer/innen der Klausuren des Instituts für Rechtswissenschaften haben ihre eigenen Gesetzestexte mitzubringen. Die Gesetzestexte werden in den Klausuren mindestens stichprobenartig auf unzulässige Kommentierungen überprüft.

Im Grundsatz gilt: Kommentierungen der Gesetze sind nicht zulässig.

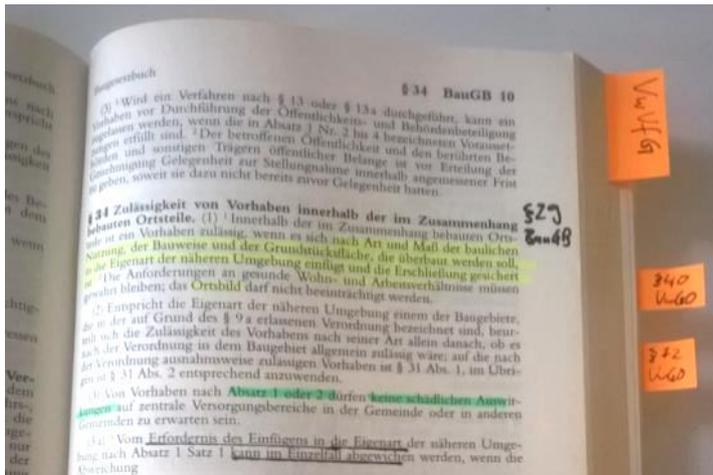
Im Einzelnen **zulässig** sind nur:

- Einzelne Verweise auf Paragraphen (*inkl. Absätze, (Halb-)Sätze, Nummern und Ziffern*)
- Klebezettel/Haftnotizen/Post-It® ausschließlich mit Verweisen (z.B. „Art. 20 GG“ oder „§ 823 I BGB“) zur schnelleren Auffindung einer Norm.
- Farbige Markierungen und/oder Unterstreichungen (*Textmarker etc.*)

Insbesondere nicht zulässig und als Täuschungsversuch zu werten ist die Verwendung von hand- oder maschinenschriftlich eingefügten:

- Prüfungsschemata
- Schlagworten (dazu zählen auch einzelne Wörter auf Klebezetteln, die lediglich die Überschrift der Norm wiedergeben)
- Begriffsdefinitionen

Beispiel für eine zulässige Kommentierung:



Beispiele für unzulässige Kommentierungen:

